



| |
|---|
| Empfänger: Alle Mitarbeiter des Jobcenters Stadt Regensburg |
| Erstellt am: 17.08.2015 |
| Zuletzt geändert am: |
| Aktenzeichen: 18.08.2015/GF/13 |
| gültig ab: sofort |

Geschäftsweisung über die Maßnahmen zur Sicherstellung der Kassensicherheit – Kleinbetragsregelung

1. Grundlage vorliegender Geschäftsanweisung

Am 20.12.2014 wurden die neuen Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen (HBest) zum Thema Kassensicherheit veröffentlicht. Diese enthalten u.a. die Regelung, dass Forderungen ausnahmslos, d.h. ab 0,01 €, mittels einer Annahmeanordnung zu erfassen sind.

1. Umsetzung der Vorgaben im Jobcenter

Die vorgenannten Haushaltsbestimmungen legen die Entscheidungsgewalt, ob eine Forderung von weniger als 7,00 € überhaupt erhoben wird, in die Verantwortung der anordnenden Dienststelle.

Die Entscheidung, ob eine Forderung von weniger als 7,00 € erhoben wird, ist künftig im Einzelfall vom/n der/die für die Bearbeitung zuständigen MitarbeiterIn zu treffen. Im Rahmen dieser Entscheidung sind verwaltungsökonomische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Wird im Einzelfall entschieden, dass die Forderung erhoben wird, ist ein entsprechender Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zu erlassen und eine Sollstellung zu fertigen.

Wird im Einzelfall entschieden, dass die Forderung nicht erhoben wird, ist weder ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zu erlassen, noch eine Sollstellung zu fertigen. Stattdessen ist auf der Verfügung darzulegen, dass aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Erhebung der Forderung verzichtet wird.

Regensburg, 18.08.2015
gez.



Geschäftsführerin